

— wenn eine Geschwistertrennung beabsichtigt ist oder Adoptivkinder betroffen werden und

— wenn sich Zweifel darüber ergeben, welcher Elternteil für die Erziehung des Kindes am geeignetsten ist — Zweifel, die das Gericht nicht durch eine eigene Beweisaufnahme klären kann oder die eine Beratung durch das Referat Jugendhilfe unter pädagogischen oder psychologischen Erwägungen erfordern.

Das Referat Jugendhilfe kann sowohl schriftlich als auch mündlich in der Verhandlung durch einen Mitarbeiter Stellung nehmen. Sein Vorschlag zum Erziehungsrecht ist kein Antrag i. S. des § 41 Abs. 1 FVerfO. Das Referat kann demzufolge auch kein Rechtsmittel einlegen, wenn seinem Vorschlag nicht entsprochen wurde.

#### *Der Entzug des elterlichen Erziehungsrechts*

Zum Entzug des elterlichen Erziehungsrechts sei hier lediglich vermerkt, daß der in § 26 Abs. 1 FGB enthaltene Hinweis auf § 51 FGB so zu verstehen ist, daß die Voraussetzungen für den Entzug jener Bestimmung zu entnehmen sind. Ein Antrag des Referats Jugendhilfe oder gar eine Klage auf Entzug ist nicht Voraussetzung für die gerichtliche Entscheidung im Ehescheidungsverfahren. Das Gericht hat im Zusammenhang mit dem Ehescheidungsprozeß bereits die für den Entzug beachtlichen Umstände festzustellen und eigenverantwortlich zu entscheiden. Allerdings hat das Referat Jugendhilfe nach § 41 Abs. 1 FVerfO die Möglichkeit, gegen die Entscheidung Berufung einzulegen. Deshalb ist es notwendig, ihm die Klage, andere Schriftsätze und das Urteil zuzustellen (§ 41 Abs. 2 FVerfO).

#### *Die Anordnung, das elterliche Erziehungsrecht zeitweilig nicht auszuüben*

Die in § 26 Abs. 2 FGB vorgesehene Möglichkeit, die Entscheidung über das Erziehungsrecht auszusetzen (§ 19 FVerfO), kommt nur in Frage, wenn die dafür maßgeblichen Gründe — es dürfen keine schwerwiegenden schuldhaften Versäumnisse sein — mit den Umständen der Ehescheidung zusammenhängen. Deshalb darf § 26 Abs. 2 keinesfalls dazu dienen, Entscheidungen über das Erziehungsrecht bei einer komplizierten Sachlage zu verzögern oder einem notwendigen Entzug des Erziehungsrechts auszuweichen. Als unrichtiges Beispiel sei hier eine Entscheidung angeführt, der folgender Sachverhalt zugrunde lag:

Die im Jahre 1961 geschlossene Ehe hatte infolge Inhaftierung des Ehemannes im Herbst 1964 völlig ihre Grundlage verloren. Die Ehefrau unterhielt seit längerer Zeit Beziehungen zu einem anderen Mann. Beide Parteien waren mehrfach vorbestraft. Der Ehemann mußte eine längere Zuchthausstrafe verbüßen. Bereits vor Klageerhebung hatte das Referat Jugendhilfe den Eheleuten das Erziehungsrecht für das älteste Kind entzogen. Ein weiteres Kind befand sich seit etwa zwei Jahren in einem Heim; die Mutter hatte nach ihrer eigenen Erklärung keinerlei Bindung zu ihm. Der Vater bekundete ein gewisses Interesse für das Kind, denn er ließ sich durch seine Eltern über die Entwicklung des Kindes informieren. Gleichzeitig gab er zu, das Kind früher nicht ausreichend betreut zu haben. Das jüngste, erst nach der Inhaftierung des Ehemannes gezeugte Kind lebte bei der Mutter. Das Gericht ordnete hinsichtlich aller drei Kinder nach § 26 Abs. 2 FGB an, daß die Parteien das Erziehungsrecht nicht ausüben dürfen, obwohl die erforderlichen Voraussetzungen für eine solche Entscheidung nicht gegeben waren.

Hinsichtlich des ältesten Kindes war schon deshalb keine Entscheidung erforderlich, weil das Erziehungsrecht bereits durch das Referat Jugendhilfe entzogen

und das Gericht an diese Maßnahme gebunden war. In bezug auf das zweite Kind war nach dem — allerdings noch aufklärungsbedürftigen — Sachverhalt anzunehmen, daß Voraussetzungen für einen Entzug des Erziehungsrechts nach § 51 FGB Vorlagen, da die Eltern offensichtlich schwere schuldhafte Versäumnisse begangen hatten. Außerdem bestand aber auch zwischen ihrem Verhalten gegenüber dem Kind und den Umständen des Ehestreits kein Zusammenhang. Hinsichtlich des dritten Kindes waren zwar keine Versäumnisse bekannt geworden, jedoch bestand auch hier keine Beziehung zu den Umständen der Ehescheidung. Die Anordnung nach § 26 Abs. 2 war daher nicht gerechtfertigt. Eine solche Anordnung wird — wie bereits jetzt aus der Praxis zu erkennen ist — nur selten erforderlich sein.

Im Zusammenhang mit der Aussetzung der Entscheidung über das Erziehungsrecht ergab sich die Frage, ob die *Festsetzung eines Unterhaltsbeitrags* (§ 26 Abs. 3 FGB) notwendig ist, wenn das Kind weiterhin bei der Mutter bleibt. Wird das Verfahren ausgesetzt, so muß eine Vormundschaft durch das Referat Jugendhilfe gemäß § 88 FGB angeordnet werden. Aus dieser können sich für die Bestimmung des Aufenthaltes des Kindes unterschiedliche Maßnahmen ableiten. Da die Aussetzung mit den Umständen des Ehescheidungsverfahrens zusammenhängt, wird es vielfach im Interesse der Kinder geboten sein, sie anderweit unterzubringen. Zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung werden in der Regel die im einzelnen erforderlichen Maßnahmen des erst zu bestellenden Vormunds — z. B. hinsichtlich der künftigen Unterbringung des Kindes — noch nicht bekannt sein. Es wird also zweckmäßig sein, den Unterhaltsbeitrag eines jeden Elternteils sofort festzulegen.

Hängt die *Entscheidung über die Ehwohnung* von Gründen ab, die nicht von den Interessen der Kinder abgeleitet sind (z. B. bei Dienstwohnungen), so ist eine Entscheidung bereits mit der Ehescheidung möglich. Falls aber für die Zuweisung der Ehwohnung an einen Ehegatten die Belange der Kinder maßgeblich sind, kommt es darauf an, ob zur Zeit der Ehescheidung voraussehbar ist, welchem Elternteil das Erziehungsrecht endgültig übertragen wird. Die familiären Verhältnisse können oft maßgeblich verbessert werden, wenn der andere Ehepartner die Wohnung verläßt. Die Voraussetzungen hierzu könnten durch eine einstweilige Anordnung geschaffen werden. Sollte jedoch zur Zeit der Ehescheidung noch nicht erkennbar sein, welcher Elternteil erziehungsberechtigt werden wird, so kann auch über die Ehwohnung erst nach Beendigung der Aussetzung entschieden werden.

Ist nur noch über das Erziehungsrecht, den Unterhalt der Kinder, über die Ehwohnung und über Vermögen mit einem Wert unter 2000 MDN zu entscheiden, so kann bereits mit der Ehescheidung eine *Kostenentscheidung* getroffen werden. Da für die Entscheidung über die angeführten Ansprüche keine Gebühren entstehen (§ 43 Abs. 2 und 3 FVerfO), sollte im Interesse der Parteien bereits zum Zeitpunkt der Ehescheidung über die Kosten entschieden werden. Wenn insoweit noch nachträglich Auslagen entstehen sollten, können diese nach der vorliegenden Kostenentscheidung erstattet werden.

#### **Änderung der Entscheidungen über das elterliche Erziehungsrecht**

Alle Entscheidungen über das elterliche Erziehungsrecht sollen im Interesse des Kindes dauerhaft sein. Daraus folgt, daß nur wichtige Umstände eine Abänderung der getroffenen Entscheidung i-echtferigkeit können. Neu